

**Ueber das Eigenthumsrecht der böhmischen Obrigkeiten auf die Gründe ihrer Unterthanen, und über die Gerechtigkeit der hieraus entstehenden Frohn oder Robotschuldigkeit : Ein Wort zu seiner Zeit**

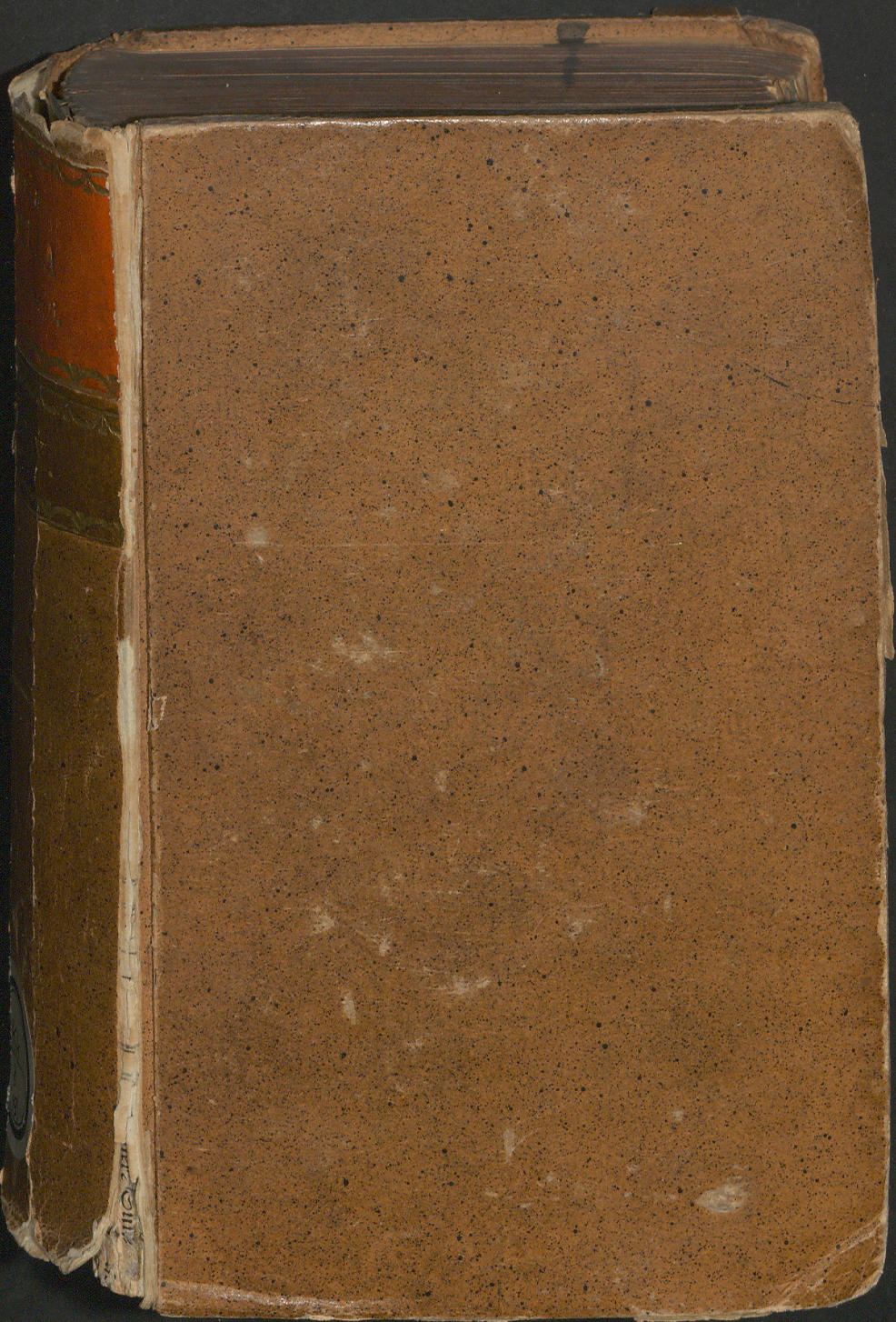
Deutschland, 1788

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1691761192>

Druck Freier  Zugang



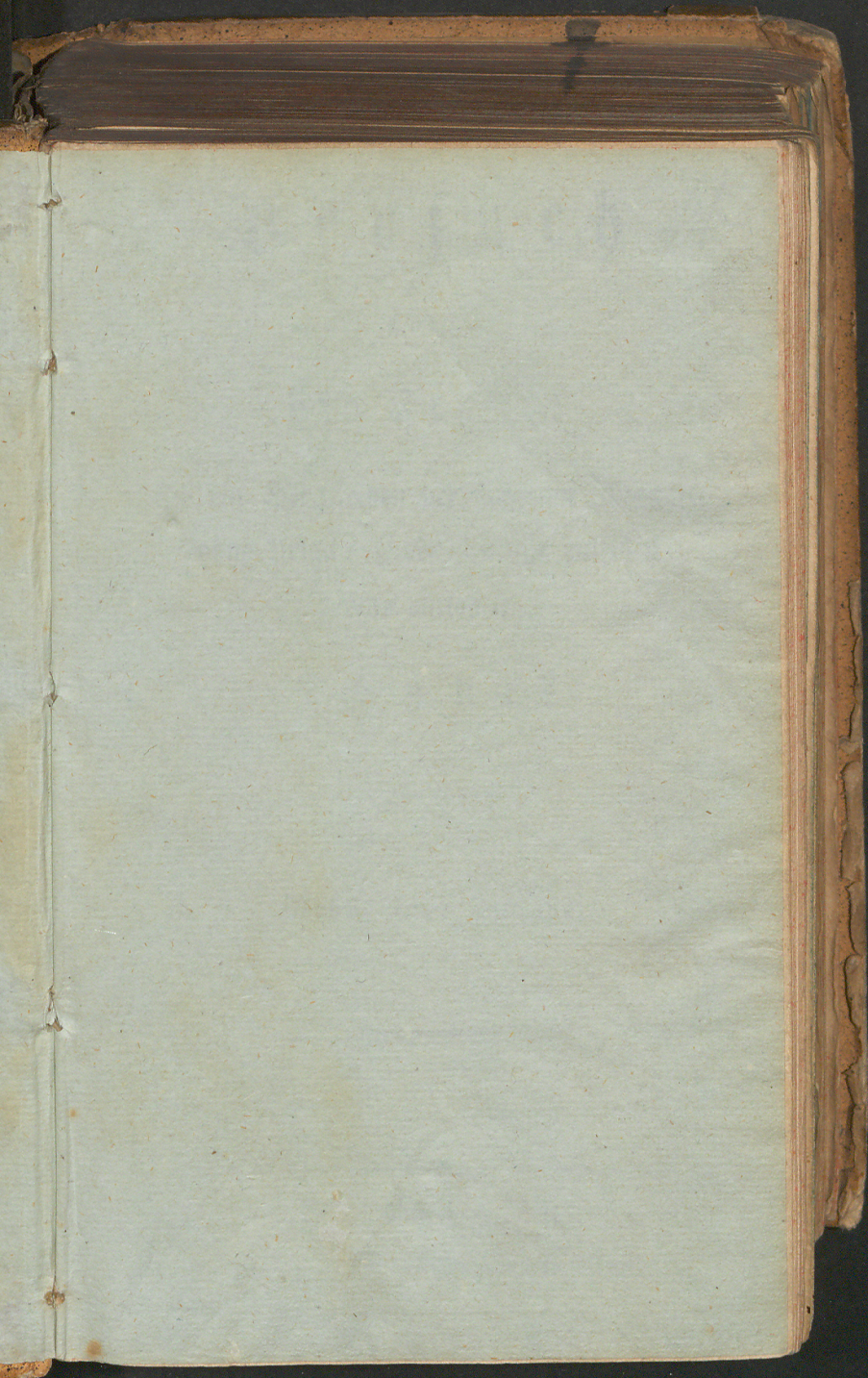




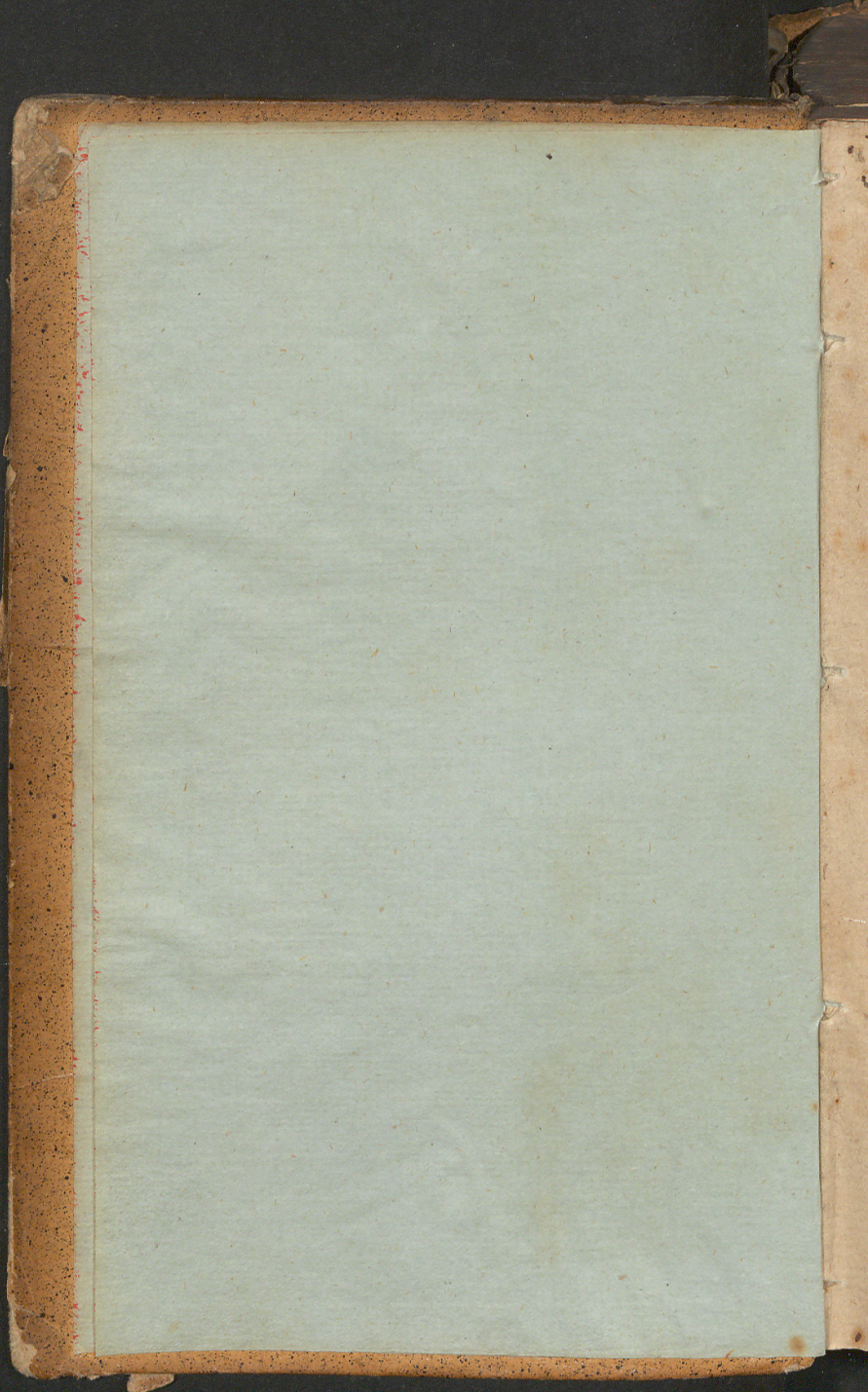


N. K. - 3 (19.)











U e b e r

12

# Das Eigenthumsrecht

der

böhmischen Obrigkeiten

auf die

Gründe ihrer Unterthanen,

und über die Gerechtigkeit

der hieraus entstehenden

Frohn oder Robotschuldigkeit.



Ein Wort zu seiner Zeit.

---

Gedruckt in Deutschland.

1788.



1788

Das Eigenthum

der

Gebrüder ihrer

und hier die

der

Stoff oder

Ein

Gebrüder in

1788



Aus dem nutzlosen Stillschweigen und der schlaffen Lässigkeit, womit die böhmischen Obrigkeiten alles geschehen lassen, was ihr Landesfürst über sie nur immer verfügen mag, sollte man allerdings schließen: entweder sie seyen über ihr eigenes Schicksal — ich weiß nicht, ob aus Leichtsinne oder aus Sorglosigkeit? — ganz gleichgültig und unbekümmert; oder aber sie verkennen ihren so gerechten und wahrheitsliebenden Monarchen auf einen solchen Grad, daß ihnen jede Vorstellung, die sie Ihm machen könnten, fruchtlos und ohne Nutzen zu seyn scheint.

Wäre ich einer aus ihrem Mittel, ich würde keinen Augenblick ansehn, diesem erhabenen Regenten, dessen Absicht es gewiß ist, überall Gutes zu wirken, wo Er es nur immer einseht, und der jede Ungerechtigkeit verabscheut, sobald Er sie dafür erkennt, über



die, ist so sehr herungeworfene, Frage: ob die böhmische Robot gerecht oder ungerecht sey: in einer eben so ehrerbietigen als wahren Sprache den erforderlichen Aufschluß zu geben. Was hätte ich dadurch bey einem Monarchen zu wagen, der die Stimme der Wahrheit liebt und hört — der sie auch dann hört, wenn sie durch Gegenleute unvernehmlich gemacht wird, und der vor jeder Ungerechtigkeit, zu der Ihn solche Gegenbne verleiten wollen, zurückbebt, so bald man Ihn zeigt, daß sie — Ungerechtigkeit sey.

Ich würde Ihn sagen — doch was will ich Ihn sagen! — ich bin von seinem Throne zu weit entfernt, meine Schrift kömmt Ihn vielleicht nie zu Gesicht! Aber dem Auslande, in welchem man von den böhmischen Frohnen so vieles schwätzt und schreibt, ohne recht zu wissen, um was es eigentlich zu thun sey; und dessen Sprache bis in die Sprache des östreichischen Hofraths übergegangen ist, dem Auslande will ich sagen, daß man daselbst über diesen Gegenstand meist nur einseitige Begriffe habe, und daß man Unrecht thue, ohne genauere Kenntniß der Sache



ße die böhmische Obrigkeiten kleine Despoten zu heißen, und den dortigen Unterthan so übermäßig zu bedauern, daß er kein Eigenthum habe. Oestreichs Minister und Ráthe, die diesen Gegenstand nur aus den im Auslande darüber verfaßten Schriften kennen, werden durch dergleichen Sprache endlich auch irreführet, und so nach und nach verleitet, dem Monarchen das Ganze nur von der gehäßigen Seite zu zeigen. Er, der beste Joseph, glüht von Menschenliebe; will dem seiner Meinung nach unterdrückten Unterthan helfen; ist im Begriff demselben durch einen Machtpruch! das Eigenthum einzuräumen, und sieht es nicht — kann durch die Sprache seiner Ráthe nicht durchblicken, daß Er, jenem Heiligen gleich, das Leder fehlen müßte, um armen Leuten Schuhe zu machen.

Vielleicht dringt mein Aufsatz bis zu einem Seiner Diener, der redlich genug ist, Ihm auch dieses Licht nicht zu verhehlen, womit dieser Gegenstand beleuchtet werden kann; vielleicht fühlt der Monarch selbst die Wahrheit meiner Sprache, und dann — ich weiß es gewiß — wird Er dem Unbekannten am



Erde noch Dank wissen, daß er diese Sprache geführt, und Jhu noch zu rechter Zeit vor eine Ungerechtigkeit gewarnt hat, derer Er sich außerdem in der besten Absicht von der Welt schuldig zu machen in Begriff war.

Freiheit und Eigenthum sind das Glück der Staaten und ihrer Bürger. Dies ist ein Grundsatz, der eben so wahr als allgemein anerkannt ist, und der hauptsächlich das einstimrige Bedauern veranlaßt, womit die Gelehrten im Reiche das Schicksal jedes Landmanns und besonders dessen in Böhmen bemitleiden, daß er die Erde baut, ohne ein Eigenthum darauf zu haben. Bey einigen derselben rührt das Mitleiden aus dem Umstande her, daß sie die Sache nur oberhin betrachten, ohne bis auf den Grund zu dringen; und daher auch die Obrigkeiten für Tyrannen, den Unterthan für einen Sklaven ansehen; bey andern, weil sie, mit der böhmischen Verfassung besser bekannt, dieselbe zwar für keine Ungerechtigkeit von Seiten der Obrigkeiten halten, sich aber doch nicht erwehren können, den menschenfreundlichen Wunsch, in welchen ich selbst von ganzen Herzen mit einstimme:



stamme: daß doch diesem Uebel abgeholfen  
 werden mögte! „Wie bemitleidenswerth, sa-  
 „gen sie in ihren Schriften, ist der arme  
 „Bauer in Pohlen, in Böhmen, in Mähren,  
 „der seine Muttererde im Schweiß des An-  
 „gesichts bauen und bearbeiten muß, und den-  
 „noch dieselbe nicht als sein Eigenthum be-  
 „trachten darf!“ Sie haben hierinfallß voll-  
 kommen recht, so wie ein jeder recht hat, der  
 den ersten besten armen Mann bedauert, daß  
 er nicht 100000 Gulden Vermögen hat. Die  
 Wahrheit ihres Sazes fällt einem jeden von  
 selbst auf, der ihn nicht im Zusammenhange  
 mit seinen Umständen überdenkt — ja die  
 Vertheidigung desselben macht dem Herzen  
 desjenigen sogar Ehre, der sie unternimmt.  
 Was Wunder ist es also, daß auch das Mit-  
 leiden derjenige Ráthe Josephs dadurch rege  
 ward, die, weil es ihr besonderes Interesse  
 nie erfordert hat, auch kaum darüber tiefer  
 nachgedacht haben mögen. Von dergleichen  
 Schriften noch ganz beseelt gehen diese wohl-  
 wollenden Staatsdiener hin und klagen laut  
 über die Unmenschlichkeit, womit die Obrigkeit  
 ihre Unterthanen behandeln. Ist es er-  
 laubt, sagen sie, daß der Bauer fast zur Hálft-



te bloß nur für seine Obrigkeit lebe! daß er so viele Tage der Wochen nur ihrer Arbeit widme! daß er endlich ein Feld baue, dessen Ertrag auf diese Art größtentheils seinem Herrn zufällt!

Ein solcher Ton, der so viel rührendes enthält, so viel Menschenliebe verräth, wen sollte dieser ungerührt lassen!

Der Monarch hört ihn — Er bedenkt, daß Er da sey, um das Wohl seiner Staaten zu befördern — Er erschrickt, daß in seinen Ländern noch so viele Unholde leben, die ihre Mitmenschen in solchen Fesseln halten; und sein nächster Gedanke wird — diesem Uebel abzuhelfen. Was ist das, fragt er seine Räthe, was in meinem Staate vorgeht? ist es möglich, daß unter meinem Scepter die Menschheit so sehr erliege — so sehr gedrückt werde! Erkläre mir, unterrichte mich, ihr treuen Verfechter ihrer Rechte! was es mit diesem Umstand für eine Bewandniß habe? und wie diesem Uebel abgeholfen werden könne? Er fragt — nicht etwan diejenigen seiner Räthe, die Befehle haben — nein — diese sind Ihm von nun an verdächtig, wo nicht gar verhaßt. Er fragt nur die, welche bey  
der



der ganzen Sache uninteressirt sind, aber auch darum dieselbe nie recht durchdacht haben.

Nun drängt sich eine Menge hervor, der Frage des Souveräns Genügen zu leisten. Jeder bestrebt sich in Seinen Augen den schönsten Titel eines Vertreters der Menschheit zu verdienen. Ist heißt es auf einmal: woher kömmt, daß der arme Bauer seiner Obrigkeit so viel Frohdienste machen muß, welche fast die Hälfte seiner Zeit wegnehmen — die Hälfte seiner Einkünfte verzehren? Was für ein Recht haben die Obrigkeiten dieselben von ihm zu fordern?

Die Beantwortung dieser Fragen war ganz einfach. Die Frohdienste, küsterte man sich zu, sind eine Gattung Zinses, welcher der Obrigkeit von dem Eigenthum gebührt, das ihr auf die Gründe ihrer Unterthanen zu kömmt.

Allein diese Antwort, so wahr sie auch in sich ist, ist diesen Vertretern der Menschheit anfangs eben so wenig eingefallen, als sie ihnen ist behagen und mit ihren Absichten zusammenstimmen wollte. Sie wollten einmal, es koste was es wolle, Vertreter der Menschheit werden, und diese Antwort brachte sie



nothwendig dahin, selbst das Eigenthum der  
 Obrigkeiten bestreiten zu müssen. Nun sagten  
 sie: „es ist ungereimt, daß sich die Obrigkeit  
 „ten das Eigenthumsrecht auf die Gründe ih-  
 „rer Unterthanen zueignen. Sie bauen sie ja  
 „nicht, sie bearbeiten sie nicht, sie sind also  
 „das Eigenthum des Unterthans, nicht das ih-  
 „re; und alle Abgabe, welche die Obrigkeit  
 „von dem Bauer zu fordern berechtigt ist, ge-  
 „hört ihr höchstens nur für den Schutz, den  
 „sie ihm angedeihen läßt. Das Eigenthum,  
 „das sich die Obrigkeiten auf die Güter ihrer  
 „Unterthanen anmaßen, ist nur ein durch List  
 „und Gewalt errungenes Recht und nichts als  
 „eine Usurpation finsterner Zeiten, welche dem  
 „allgemeinem Wohl zuwiderläuft, folglich oh-  
 „ne weiteres aufzuheben ist. Es ist also wi-  
 „derrechtlich, daß die Obrigkeiten den Unter-  
 „than zu Frohndiensten anhalten, und man  
 „muß den Zins, welchen dieser jenen zahlen  
 „soll, bloß auf dasjenige einschränken, was  
 „derselbe von dem Ertrage seiner Wirthschaft,  
 „erst nach Abschlag der landesfürstlichen Ab-  
 „gaben und des ihm und seiner Familie nöthi-  
 „gen Unterhalts, erübrigen kann. „

Dies



Dies ist ungefähr die scheinbare Sprache, in welcher man dem Souverän das Ding dargestellt haben mag. Er, der nicht alles selbst wägen und überdenken kann — Er, der sich in tausend Sachen auf seine Ráthe verlassen muß — Er endlich, der in dieser Sprache nichts anderes als Menschenliebe sah — Er konnte nicht anders als ihr Gehör geben, und von dem Augenblick an den Gedacht dahin nehmen, wie Er die Grundsätze derselben in Ausübung bringen könne!

Kaum war dem Monarchen diese Denkart beygebracht, kaum bemerkte man, daß Er, hiedurch bewogen, den Adel mit einem scheelsen Blick anzusehen und dem Unterthan günstiger zu werden anfing; so war auch schon alles auf einen andern Ton gestimmt; und so wie man vorher Jahrhunderte hindurch mit der größten Unbilligkeit alles in Böhmen zu Gunsten der Obrigkeiten wider den Bauer entschieden hatte, so wollte man jetzt, welches gewiß nicht billiger ist, alles zu Gunsten des Unterthans wieder die Obrigkeit entscheiden.

Beider Rechte und Gerechtfame ohne Vorurtheil prüfen, dieselben gründlich untersuchen,



suchen, und dann jedem das seinige unparteyisch zusprechen, wäre wohl der sicherste und gerechteste Weg, beyde Theile zu befriedigen, ohne irgend einem in die geheiligten Rechte des Eigenthums einzugreifen.

Es sey mir daher vergönnt zu versuchen, ob der Umstand mit den böhmischen Frohndiensten und dem Rechte, worauf dieselbe gegründet sind, nicht auch von einer andern Seite beleuchtet, und hiedurch, wo nicht dem Monarchen, wenigstens so vielen redlichen Männern im In- und Auslande, die sich durch das Einseitige, womit man es bisher angesehen zu haben scheint, irreführen ließen, ein anderer Gesichtspunkt angegeben werden könne, aus welchem es zu betrachten ist.

Bei einem so wichtigen Gegenstande, als es die Entscheidung über das Eigenthum auf die Bauergründe und die daraus entstehende Robot ist, woben es um nichts weniger als um das gänzliche Verderben aller ärmern Güterbesitzer, und um den Nachtheil so vieler treuherzigen Gläubiger, die ihr Geld auf jener ihren Gütern sicher glaubten, zu thun ist, dürfte es der Mühe nicht unwehrt seyn, ehe man  
über



über das Schicksal so vieler Leute mit einem Male den Stab bricht, vorerst so genau als möglich zu untersuchen: in wiefern die obenangeführte zwey Sätze: „daß nemlich die „Obrigkeiten kein Eigenthumsrecht auf die „Gründe ihrer Unterthanen haben, und folglich nur ein Schutgeld und keine Frohnen „von denselben zu fordern berechtigt seyn, die „erforderliche Prüfung aushalten; und ob sie „denn wirklich so richtig sind, als es ihre „Vertheidiger behaupten?“

So viel uns diesfalls aus der Geschichte der Völkerwanderungen bekannt ist, wo noch so unzählig vieles Erdreich ohne eigentlichen Besitzer war, scheint es so hergegangen zu seyn, daß die stärkere Horde immer die schwächere vertrieb, bis endlich die stärkste ihren Platz behauptet hat. Jede dieser Horden hatte ihren Anführer, welcher sich dasjenige Ansehen, das er über seine untergebene Leute während den Streifereien und den so gestaltigen Kriegen hatte, auch nachher, als sich jeder seinen Platz schon zugeeignet, und in ruhigem Besitze desselben war, zu erhalten mußte. Der vorige Anführer wurde nun Obrigkeit — seine Soldaten ihre zum Streit bestimmte Untertanen



terthanen. Das erfochtene Land war ihre Beute, die nach damaliger Sitte jedermann für das Eigenthum seines Anführers ansah und anerkannte; denn es war gewöhnlich, daß man alles erbeutete dem Befehlshaber zutrug und erst von seiner Entscheidung erwartete, was er davon für sich behalten und was er seinen Untergebenen mittheilen wollte? Bey beweglichen Habschaften war eine solche Austheilung bald gemacht, aber bey unbeweglichen Lande konnte dieselbe nicht leicht Statt finden. Das eroberte Erdreich blieb also dem Anführer, zumal da es ohnedies von niemanden in großem Wehrte gehalten wurde, da keiner recht wußte, was da mit zu machen sey; denn alles war wüste, öde, und mit Waldungen bewachsen.

Die erste Nahrungsart dieser neuen Ankömmlinge war die Jagd, und mit unter auch die Viehzucht. Erst späterhin, als sich die nun ruhige Horden zu vermehren anfangen, fieng der Ackerbau an. Nach und nach wurden öde Strecken urbar, Wästen und Wälder zu Feldern und Wiesen gemacht. Der vorige Anführer, ist die Obrigkeit, theilte von der Strecke Lands, die jedermann für ihr Eigenthum



Hum erkannte, nach Verlangen und Belieben unter die theils angetroffene und mit eroberte, theils späterhin gefangene und zu Leibeignen gemachte Leute aus, und setzte zur Bedingung, daß dieselben für den Genuß des überkommenen Bodens jenen bauen und bearbeiten sollten, den die Obrigkeit für sich behielt. Und dieses war der erste merkliche Anfang der noch gegenwärtig fortdauernden Verfassung.

In spätern Zeiten lange nach diesen Völkerverwanderungen, wo noch immer der größte Theil des Landes unbebaut lag, gaben auch die böhmischen Herzoge und Könige ihren Heerführern so wie andere bediensteten Herrn und verdienten Männern wüste und waldigte Gegenden theils als Geschenke, theils gegen Bezahlung in Besitz, um nur das Land in Aufnahme zu bringen \*). Da nun Böhmen

in

\*) So ist noch ein Landtagschluß bekannt, der den 3ten März im Jahr 752 unter den Herzog Memisl auf dem Wischohrad gefaßt ward, kraft welchem der Herzog, dessen Vorfahrer Pryemisl Böhmen erobert und besetzt hatte, alle Berge und Wälder unter die Edelleute auszuteilen anfieng, und dieselbe bes

1777



in jenen Zeiten durch Kriege, Auswanderungen und Religionshaß äußerst entvölkert war, so mußten diese neue Obrigkeiten für Leute sorgen, durch welche sie ihre Grundstücke bestellen lassen könnten. Vermögliche fanden sich gewiß nicht ein, sie mußten also nehmen, wer nur immer kommen wollte. Einen solchen Aufkömmling versahen sie mit Haus, Vieh und Geräthe, welches er natürlich nicht alles bezahlen konnte, und wiesen ihm ein Stück Landes zur Bearbeitung und zum Genuß an, unter der einzigen damals möglichen Bedingung: daß er jene Aecker und Wiesen pflegen solle, die sich die Obrigkeit vorbehielt. Wollte oder konnte dies der Unterthan nicht thun, so nahm der Herr einen andern auf; und damit nicht jeder, der durch dergleichen Unterstützung von Seite seines Herrn zu Vermögen gelangte, von einer Obrigkeit zur andern mit offenbaren Schaden seines Wohlthäters wandern oder gar

sonders den mächtigern, die viel Gesind und Vieh hatten, mit der Bedingung als eigen übergab, damit sie da, wo das Land am fruchtbarsten war, die Wälder austrotten, und den Boden zum Getreidetragen geschickt machen sollten.



gar entlaufen könne: so führte man die gefegmäßige Unterthänigkeit und Leibeigenschaft ein, welche sodann die jedermann bekannte ausgeschnittene Zettel in den böhmischen Gesetzen veranlaßt hat.

Und so entstanden die dermaligen Bauerngründe, so die dermalige Robot. Daß es auf diese Art zugegangen sey, beweist die Nähe und Güte der noch bisherigen obrigkeitlichen Felder; denn nur derjenige kann für sich das beste und bequemst gelegene wählen, der über nahes wie über fernes, über gutes und schlechtes zu schalten hat, und daß die Obrigkeiten über das eine, wie über das andere wirklich zu schalten hatten, erhellet aus der freyen Willkür, womit jeder Güterbesitzer, ehe noch wegen festzusetzenden Landessteuern zwischen Dominical- und Ruralgründen der jetzt bestehende Unterschied gemacht worden; ja sogar noch vor wenig Jahren aus Bauerngründen obrigkeitliche Meyerhöfe und aus diesen jene eigenmächtig errichten, auch Unterthanen aus einem Grunde auf den andern nach Belieben versetzen konnte.

Selbst in unsern Zeiten und noch gegenwärtig geschieht es nicht selten, daß Obrigkeit

B

ten



ten, welche zu viele Grundstücke besitzen, und mehrere Koboten, das ist, Arbeiter haben wollen, die sogenannte Dominicalbauern aus dergleichen Gründen errichten, ihnen Felder in Genuß geben, und sich dafür gewisse Arbeiten ausbedingen. Die Obrigkeiten bleiben darum immer die Eigenthümer dieser Gründe, ohne daß es irgend einem befällt, ihnen das Eigenthum davon streitig machen zu wollen; auch behalten sie ihre Ansiedler nur in so lang, als dieselben die mit ihnen ausgemachte Bedingungen erfüllen. Dies giebt uns einen einleuchtenden Beweis, daß es anfänglich, wo es um die ersten Schritte zur Beurbarung wüster Strecken zu thun war, gerade so mit allen Bauerngründen hergegangen sey.

Ob nun die obberührtermaßen eingeführte Verfassung in ihren ersten Entstehen den gegenwärtig besser erkannten Rechten der Menschheit gemäß war oder nicht? kömmt hier, wo es um die Frage zu thun ist: ob sie dermalen gerecht sey? nicht zu untersuchen; denn niemand kann fordern, daß die Menschen vor so viel hundert Jahren nach den gereinigten Begriffen des 18ten Jahrhunderts hätten handeln sollen. Genug! die Verfassung war ein-



einmal so; gieng in der Folge, als Gesetze nöthig wurden, mit in dieselben über; und wurden endlich selbst ein Gesetz, welches sich alle die Jahrhunderte hindurch bis auf gegenwärtige Zeiten, und zwar mit Einwilligung, Genehmhaltung und öffentlichen Schutze aller Landesfürsten erhalten hat.

Doch wir wollen, wie gesagt, nicht hüt eingehn, ob das auf solche Art erworbene Eigenthum der Obrigkeiten über die Gründe ihrer Unterthanen in sich selbst gerecht war; wir wollen auch allenfalls zulassen, daß dasselbe wirklich im Ursprunge mit einer Usurpation angefangen habe; was folgt daraus? — daß, wenn die ersten eigentlichen Usurpirer noch lebten, dieselben allerdings mit vollem Rechte gezwungen werden könnten, dem usurpirten zu entsagen, und sich nur mit demjenigen Antheile zu begnügen, der auf sie ausgefallen wäre. Daß aber die izigen, an der verübten Usurpation ganz unschuldige Besitzer für die Fehler ihrer so entfernten Vorfahrer, deren der größte Theil sie noch dazu nicht einmal angeht, büßen, und das, was jene gegen die Rechte der Menschheit begangen haben mögen, iht ersetzen sollten; — daß die izt leben-



de Unterthanen, die eben so wenig Zusammenhang mit denjenigen haben, an denen man es usurpirt hat, von einem ganz fremden Gute, wie vom Himmel herabgefallen, bereichert werden sollten — dies schiene eben so unbillig, als die Usurpation selbst, die man izt so ungerrecht findet.

Die dergestalt zum Gesetz gewordene Verfassung, so widerrechtlich sie auch nach unsern gegenwärtigen Begriffen scheinen mag, war doch einmal angenommen, anerkannt, und vom Publikum, so wie von den Landesfürsten gebilligt \*). Jederman sah dieselbe  
als

\*) Wenn man sich die Mühe nähme, die Bestätigung dieses Gesetzes in denen von vorigen Landesfürsten, besonders des Hapsburgischen Hauses, den Güterbesitzern eingeräumten Rechten in alten Archiven nachzusehen; so dürfte dies noch mehr bekräftigt werden. Selbst in neuern Zeiten findet man Verordnungen vom Kaiser Leopold unterm 28ten Juni 1680, vom Kaiser Karl untern 22ten Febr. und 2ten Sept. 1717 und endlich untern 27ten Jänner 1738, wodurch den Obrigkeiten die Robot klar bestätigt, und folglich ihr Eigenthumsrecht auf die Bauerngründe öffentlich anerkannt worden ist.



als gesetzmäßig ausgemacht an, und richtete sich darnach. Der erste Besizer trat seine Besizung — es sey durch Tausch, Kauf oder Erbschaft — dem zweyten mit allen, folglich auch mit diesen damit verknüpften und durch Gesetze bestätigten Rechten und Gerechtsamen ab, ohne daß dawider die mindeste Einwendung geschah. Der zweyte überließ dieselbe auf gleiche Art dem Dritten, der Dritte dem Vierten, und ist sind derselben manche am Hundertsten, manche am Tausendsten Besizer, welche sie alle unter der Autorität öffentlicher Gesetze, mit voller Genehmigung aller Landesfürsten, folglich ganz auf Treu und Glauben (bona fide) an sich gebracht haben. Wäre es nicht ein auffallendes Unrecht, wenn man ist alle diese treuherzige Besizer, die ihr Eigenthum auf solche Art per titulos legitimos, auctoritatem legum, bonam fidem et praescriptionem erworben haben, und denen dasselbe größtentheils auctore praetore zugesichert und zugesichert worden ist, wenn man sie mit einemmale eines so wichtigen und von jeher allgemein anerkannten Rechts, als es das Eigenthum der Obrigkeiten auf die Bauerngründe ist, enteufen; dasselbe an die ist le-



bende Unterthanen, die gar keinen Anspruch darauf haben, übertragen; und so den hundertsten, den tausendsten Eigenthümer für den Fehler des ersten Eroberers (primi acquirentis) büßen lassen wollte! Wie unglücklich wären die dermaligen Obrigkeiten, wenn sie allein für die unrichtigen, oder, wenn man will, unedeln Begriffe von Recht und Unrecht, welche die ersten Eroberer sammt allen ihren Nachfolgern hatten; und selbst für diejenigen, womit die Landesfürsten alles dies bestätigt, ja sogar auf ihren Kron- oder Domängütern eingeführt haben, entgelten sollten! Und was für einem Umsturze wären nicht alle Staaten ausgesetzt, wenn, der nemlichen Regel gemäß, alle Verjährung aufgehoben, und alles zurückgegeben werden sollte, was vor Zeiten irgend jemand unrechtmäßig bekommen oder gewaltsam an sich gerissen hat! Wie viele Länder und Reiche — wie viele Herrschaften und Güter würden da nicht ganz andern Herrn und Obrigkeiten zufallen müssen!

Welcher Fremde endlich würde je sich und sein Vermögen einem Staate anvertrauen wollen, worin ein auf die gesetzmäßigste Art

erz



erworbenes Eigenthum freitig gemacht, und Besizungen, die eben so rechtmäßig als verjährt sind, so leichterdings auf die Hälfte ihres Werths herabgesetzt werden könnten! Und alle die treuherzigen Leute, die, in voller Zuversicht auf die Landesgesetze, ihr Geld auf solche Besizungen angelegt haben, wie kämen die dazu, wenn sie bey einem so beträchtlichen Abfall des Werths derselben ihr sichergelambtes Geld — oft das letzte, das einzige, was sie haben — einbüßen müßten!

Zu allen diesen kömmt noch, daß, so schreyend es einerseits wäre, den Obrigkeiten ein so bewährtes Eigenthum zu benehmen, eben so unbillig würde andererseits der dermalige Unterthan damit theilhaft werden; zumal da niemand, folglich auch kein Unterthan etwas, das schon irgend jemand in Besiz genommen hat, als eigen besizen kann, wenn er es nicht entweder ererbt, oder erkauft oder geschenkt bekommen hat — denn bekanntlich sind nur dies die drey Arten, ein Eigenthum rechtmäßig zu erwerben. Nachdem nun die Unterthanen die Gründe, die sie bewirthschaften,



weder erkaufft \*) , noch ererbt, noch geschenkt bekommen haben: mit was für einem Rechte könnte man ihnen das Eigenthum auf dieselbe zusprechen? sie würden ja auf solche Art mit einem Male, und auf eine ihnen selbst unerwartete Weise ein Vermögen erhalten, ohne es jemals erworben zu haben; denn der nemliche Bauer, der gerade zu dieser Zeit einen Grund besäße, und ihn nun als eigen bekäme, könnte ja denselben ohne Anstand in eben demselben Augenblick jemanden andern verkaufen, und würde dafür einen, dessen innern Werthe angemessenen, Kauffschilling bezahlt bekommen, den er ohne weiteres als Zuwachs

\*) Die in Böhmen übliche Einkäufe können als eigentlicher Kauf oder Erkauf nicht betrachtet werden, da sie kaum den vierten Theil des wahren innern Werths eines Bauerngrunds betragen, in sehr kleinen Frisgeldern erlegt werden, und nichts als die Erbpachtgerechtigkeit gewehren, wodurch nur der Unterthan, weil er kraft derselben versichert wird, daß sein Grund, folglich auch seine darauf vorgenommene Verbesserungen seinen Nachkömmlingen zufallen, im Ganzen zu einer bessern Wirtschaft angeeifert wird.



wachs seines Vermögens ansehen könnte. Die Frage: woher ihm wohl dieser Zuwachs gekommen seyn mag? ließe sich, weil hier, wie gesagt, weder Erkauf, noch Geschenk, noch Erbschaft, also gar kein rechtmäßiger Titel Statt findet, kaum anders beantworten, als daß man eingestehen müßte: der Zuwachs sey ihm aus dem Vermögen der Obrigkeit zu Theil geworden, welches dadurch nothwendig um eben so viel abgenommen haben muß.

Daß übrigens die Obrigkeiten die Bauerngründe nicht selbst bauen und bearbeiten, beweist noch nicht, daß dieselben nicht ihr Eigenthum seyn; sonst müßte, aus eben dem Grunde, der Besitzer mehrerer Häuser, weil er sie unmöglich alle selbst bewohnen kann und immer einige vermietthen muß, auf das Eigenthum derselben ebenfalls Verzicht thun, welches im Ernste zu behaupten sich doch niemand beyfallen lassen wird. Und wie stünde es dann mit denjenigen obrigkeitlichen Feldern, welche noch unlängst auf eigenes Ansehn des Hofes nach den bekannten Rabischen und Hoyerischen System unter die Untertanen sind vertheilt worden? könnte das Eigenthum darauf in 100 Jahren, wo die Art, wie



diese Aecker unter Zins gegeben worden, schon längst vergessen seyn wird, nicht aus ebendemselben Grunde streitig gemacht und aufgehoben werden?

Wenn also ohne Umstoßen alles Herkommens und aller gesetzmäßigen Rechte nicht erwiesen, und mit Gerechtigkeit nicht behauptet werden kann, daß die unterthänigen Gründe den Bauern und nicht den Obrigkeiten gehören: so fällt auch der zweyte daraus gefolgerte Satz von selbst hinweg: „daß nemlich der Unterthan seiner Obrigkeit keine andere Abgabe schuldig sey, als bloß für den Schutz, den sie ihm gewährt.“ Vielmehr folgt hieraus unwidersprechlich, daß derselben immer ein, dem innern Werthe des Bauerngrunds angemessener, Zins — ob an Arbeit, an Natural oder Geldabgabe? ist gleichviel — nach aller Billigkeit gebühre, und ohne Verletzung ihrer rechtmäßig und unter dem Schutze der Gesetze erworbenen Rechte ihr nicht benommen werden könne.

Wollte man etwan sagen: der Bauer könne an diesen Zins nicht mehr geben, als was ihm von dem Ertrag seiner Wirtschaft erst nach Abschlag der Landesabgaben und des



nöthigen Unterhalts für sich und seine Familie übrig bleibt; so wäre dies fast eben so viel, als ihn für den Eigenthümer derselben erkennen; denn nur ein Eigenthümer kann sich auf den Unterhalt seiner Familie Rechnung machen — ein Pächter hingegen, und das ist im Grunde der Unterthan, muß schon diesen Unterhalt selbst als Gewinn betrachten, und kann nur dasjenige als sein ansehen, was er nach Abschlag der landesfürstlichen Abgaben und des angemessenen Pachtschillings oder Zinses durch seine Arbeit und Industrie mehr herausbringt; denn wer kann dafür, daß er seinen Grund, statt ihn als Pächter zu besitzen, nicht kaufen und dessen Werth nicht in Kapital bezahlen kann! Ein Beispiel wird es klärer machen.

Der Bauer A. übernimmt einen Grund von 1000 fl. im Werthe. Er hat daher der Obrigkeit als dem Eigenthümer 50 fl. Pachtschilling und an Steuern 20 fl. zusammen 70 fl. zu entrichten. Hätte er die 1000 fl. baar erlegt, so wäre er vollkommener Eigenthümer, und hätte nichts als die 20 fl. Steuer zu zahlen. Da er aber so vermöglich nicht ist, so muß er auch, wie jeder anderer Pächter, noch  
nebst



nebst dem 50 fl. Pachtzins entrichten, und kann nur auf dasjenige als Gewinn Rechnung machen, um was er durch Fleiß und Industrie den Ertrag seiner Wirthschaft über die 70 fl. hinauf bringt.

Ja, wird man sagen, auf diese Art und diesen Grundsätzen gemäs wird der Bauer nie zu einem wahren Eigenthum gelangen, welches doch des allgemeinen Wohls wegen allerdings nöthig wäre!

Daß es ungemein zuträglicher für den Unterthan, und selbst fürs allgemeine Beste wäre, wenn er, statt bloß Erbpachter zu seyn, wahrer Eigenthümer würde, wird niemand in Abrede stellen, und jeder Menschenfreund mit mir sehnlichst wünschen. Allein darum darf man der einen Klasse gleich berechtigter Staatsbürger nicht das ihrige benehmen, um die andere Klasse von dem Eigenthume der erstern zu bereichern; nicht das Wohl der Bauern auf Kosten unschuldiger und rechtmäßiger Besitzer erkaufen; diesen wehthun, um jene zu begünstigen. Vielmehr sollte man überlegen und mit Ernst nachdenken, wie der Vortheil der einen ohne Nachtheil der andern zu Stande gebracht werden könne?

Wie



Wie wär's, wenn man so räsonierte? Das allgemeine Wohl erfordert, daß alle Bauern, welche bisher nur Erbpachter waren, ächte und wirkliche Eigenthümer werden. Dies kann ohne eine eben so unbillige, als empfindliche Verkürzung der Obrigkeiten nicht geschehen.

Sollten diese, weil es schreyend wäre, ihnen allein die Last aufzubürden, welche die Zustandbringung dieses allgemeinen Wohls erfordert, sollten diese nicht billigermaßen auf allgemeine Kosten \*) über dasjenige  
Schad:

\*) Auf dreyerley Arten könnten die Bauerngüter den Obrigkeiten abgelöst und so frey gemacht werden. Vor allen müßten die unterthänigen Gründe so gerecht und genau als möglich geschätzt werden, damit weder dem Unterthan, noch der Obrigkeit dabey weh geschehe. Wäre diese Schätzung einmal geschehen, so könnte entweder I. der Landesfürst mit eigenem oder von fremden Ländern auf billiges Interesse aufgenommenen Gelde die Gründe nach ihren bestimmten Werth von den Obrigkeiten einlösen, und dieselbe nach und nach, (anfängs damit diese Gelegenheit auch als Aneiferung zum Fleiß, zur Redlichkeit, und zur guten Ausführung benützt werde) den wohl:



schadlos gehalten werden, was sie diesfalls fürs allgemeine Beste aufopfern müßten?

wohlverhaltensten, dann den übrigen Unterthanen mit der Bedingung übergeben, daß sie das dergestalt vorgeschoffene Kapital nach derjenigen Rechnung, wie jene 2 Millionen, die Böhmen zur Zeit der Mißjahre 1770 und 71 vorgestreckt bekam, binnen 28 Jahren samt Interessen bezahlten. Oder aber könnten II. die Unterthanen selbst, die vermöglichern aus eigenen Mitteln, die unermöglichern mittelst Unterstützung von Seite des Landesfürsten, diesen so gestalteten Kauf nach und nach bestreiten; so wie ein jeder andere, der zu gleich baarer Auszahlung einer Besizung kein hinlängliches Vermögen hat, und dieselbe zum Theil oder ganz auf Kredit übernimmt, sie mit der Zeit durch Fleiß und gute Wirthschaft an sich bringt. Es versteht sich von selbst, daß dem Unterthan hiebei dasjenige Geld auf den Kauffchilling abgeschlagen werden müßte, was er bereits auf den sogenannten Einkauf an Fristgeldern erlegt haben mag. Oder endlich III. müßte der Betrag aller abgeschätzten Bauerngründe theil und jahrweise auf das ganze Land, so wie eine jede andere Staatsabgabe, ausgeschrieben, und aus diesem fundo, wozu natürlicherweise jeder Staatsbürger — die Obrigkeit so wie der Unterthan — das seinige beizutragen hätte, die Bauerngüter



ten: wäre es nicht am gerechtesten, daß der Verlust, der den Obrigkeiten bey dieser Gelegenheit erwüchse, auf alle Glieder des Staats ebenmäßig vertheilt würde; daß ein jedes derselben einen Theil davon trüge; und daß auf solche Art dieses allgemeine Wohl erreicht würde, ohne daß eine einzelne Klasse der

güter den Obrigkeiten bezahlt und so nach und nach frey gemacht werden.

Daß die zwey erstere Arten die billigsten wären, wird ein jeder darum von selbst einsehen, weil hier die Last, wodurch bloß allein das Wohl des Unterthans bewirkt wird, auch, wie billig, auf ihn selbst fällt; indessen bey der dritten Art alle übrige Klassen der Bürger die Bürde mittragen müßten, um einzig und allein das Beste des Unterthans, woran sie eigentlich keinen unmittelbaren Antheil haben, zustandzubringen; ohne zu gedenken, daß hiedurch auch vielleicht mancher ohnedies nicht allzubestrebende Wirth in seiner Faulheit nur noch mehr bestärkt, ja sogar veranlaßt werden könnte, seinen schon bereits einmal ohne sein Zuthun ausgezahlten Grund, in der festen Hoffnung auf eine wiederholte solche Unterstützung, neuerdings zu verschulden.



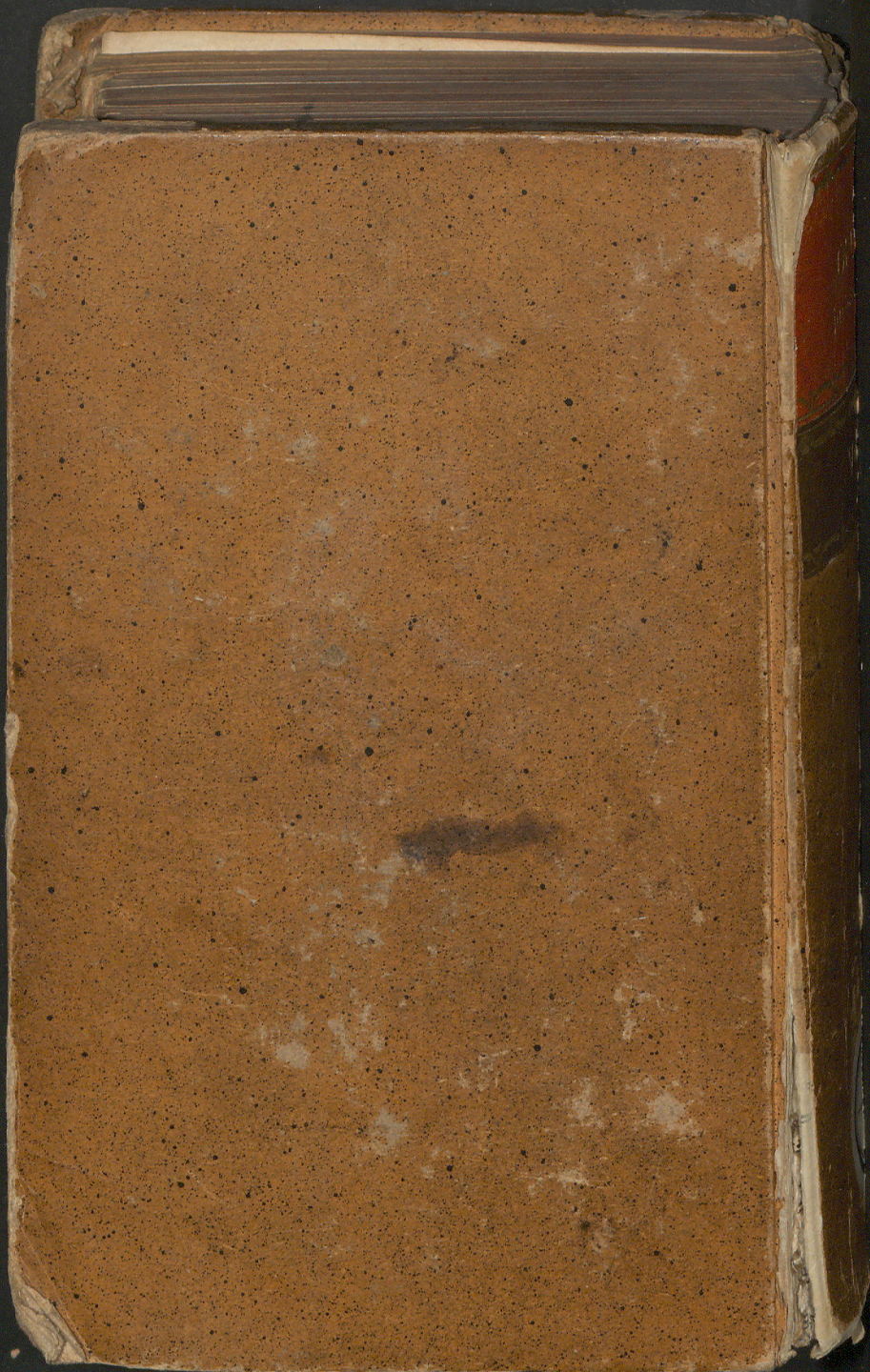
der Staatsbürger, nemlich die Obrigkeiten,  
allein das Opfer davon seyn müßten?

Eine unpartheyische vorurtheilsfreye  
Prüfung dieser Idee wird zeigen, ob sie billig  
und gerecht sey? und ob sie das gewünschte  
Gute zu Stand bringe, ohne auf der andern  
Seite durch das Erarmen so vieler Familien,  
die Güter haben, so ungemein viel Uebels  
zu stiften.



11.14.16.21.29.59







29

de Unt  
hang r  
es usur  
te, wie  
werden  
als die  
recht fi

Berfas  
unfern  
war d  
und ve  
fürsten

\*) W  
stät  
gen  
sche  
ten  
so  
Ge  
nun  
Jur  
Feb  
den  
Feite  
ihr  
öffen

306

DS 16 000

UB Rostock

the scale towards document

en so wenig Zusammen  
haben, an denen man  
inem ganz fremden Gu  
verabgefallen, bereichert  
schiene eben so unbillig,  
st, die man ißt so unge

zum Gesetz gewordene  
rechtlich sie auch nach  
Begriffen scheinen mag,  
genommen, anerkannt,  
wie von den Landes  
Jederman sah dieselbe  
als

e Mühe nähme, die Be  
setzes in denen von vori  
esonders des Hapsburgis  
Güterbesitzern eingeräum  
Archiven nachzufuchen;  
mehr bekräftigt werden.  
iten findet man Verord  
Leopold unterm 28ten  
aiser Karl untern 22ten  
t. 1717 und endlich unter  
8, wodurch den Obrige  
bestätigt, und folglich  
auf die Bauerngründe  
orden ist.

